



Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,20 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 21. Oktober 1915.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag).
Inz.-Gebühr für die ein-
spaltige Korpuszeile 15 Pfsg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am 5. September ist ein mit Feldpost für das Ostheer beladener Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Berlin—Thorn in Brand geraten. Als der Brand auf einer Station bemerkt wurde, hatte er bereits soweit um sich gegriffen, daß fast die Hälfte der Ladung, etwa 200 Briefbeutel mit rund 22 000 Feldpostpäckchen, den Flammen zum Opfer gefallen waren.

Ferner ist am 10. September in einem gleichfalls mit Feldpost für das Ostheer beladenen Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Dresden—Breslau Feuer ausgebrochen. Da das Feuer bald entdeckt und gelöscht wurde, konnte die von der Postfammelstelle in Hannover abgesandte, aus etwa 500 Briefbeuteln bestehende Ladung bis auf 5 Beutel mit etwa 500 Feldpostpäckchen, die vernichtet sind, geborgen werden. Ein Teil der geborgenen Ladung, 54 Beutel, ist angebrannt.

Nach dem Besunde ist in beiden Fällen Selbstentzündung von Streichhölzern oder Benzin als Ursache der Brände anzusehen.

Auf das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost, wie Streichhölzer, Benzin, Äther, ist aus Anlaß früherer Brände wiederholt hingewiesen worden. Das Publikum wird erneut auf das Dringendste ersucht, im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere unserer heldenmütigen Kämpfer im Felde die Versendung solcher Gegenstände durch die Post unbedingt zu unterlassen. Jede zur Kenntnis der Postbehörden gelangende Zu widerhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5 a St.-G.-V. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

Berlin W. 66, den 15. September 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

In Ergänzung unseres gemeinsamen Erlasses vom 15. Juni 1915 — I A Ia 6436 M. f. L., 967. 6. 15. II. R. R. M. — bestimmen wir das Folgende:

I. Verwendung von Kriegsgesangenen in der Landwirtschaft.

1. Die ursprünglichen von dem mitunterzeichneten stellvertretenden Kriegsminister herausgegebenen Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgesangenen in der Landwirtschaft vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlass vom 15. 4. 1915 Nr. 700. 4. 15. II. R.) gelten mit den Abänderungen und Ergänzungen, die sie durch unseren gemeinsamen Erlass vom 15. Juni 1915 erfahren haben, unverändert vom 1. Oktober 1915 an weiter.

In Fortfall kommt lediglich die unter V Ziffer 4 vorgesehene Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses.

2. Verpflichtet sich aber ein landwirtschaftlicher Arbeitgeber, von ihm bereits beschäftigte oder bis 31. Oktober neu beantragte Kriegsgefangene den ganzen Winter hindurch (bis zum 1. April 1916 einschl.) weiter zu beschäftigen, so wird der Verpflegungszuschuß für diese Kriegsgefangenen weiter gezahlt.

Die Auszahlung soll in kürzeren Zwischenräumen, etwa 4 wöchentlich, nach näherer Anordnung des Stellv. Gen.-Ados. erfolgen, für die rückliegende Zeit bis 30. September 1915 jedoch nunmehr sofort auf Antrag.

3. Scheiden aus einem landwirtschaftlichen Betriebe, dem der Verpflegungszuschuß (Ziffer 2) zustehen würde, nach Bekanntwerden dieses Erlasses vorher dort beschäftigte sogenannte Saisonarbeiter, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde, aus, so wird der Zuschuß gekürzt oder entzogen. Er ist in diesem Fall für eine der Zahl der ausgeschiedenen Saisonarbeiter gleichkommende Anzahl von Kriegsgefangenen und für deren ganze Beschäftigungszeit, seit dem 1. Oktober, einzuhalten oder zurückzufordern.

II. Verwendung der Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft.

Auch für die Eledigung aller forstlichen Betriebsarbeiten, die in geordneten, mit Landwirtschaft nicht verbundenen Forstbetrieben vorsorgen (z. B. Hauungs-, Kultur-, Wege-, Schädlingsbekämpfungs- und Abfuhrarbeiten) können Kriegsgefangene zu den vorstehend unter I 1 erwähnten Bedingungen gestellt werden.

Der Verpflegungszuschuß kommt hier nicht in Frage.

Berlin W 9, den 4. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der stellvertretende Kriegsminister.
Freiherr von Schorlemer. von Wan del.

Vorstehender Erlass ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Anträge auf Überweisung von Kriegsgefangenen sind bei mir zur Weitergabe zu stellen. Formulare dazu sind bei mir kostenlos zu haben.

Neustadt, den 20. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Durch Verfügung des Reichspostamts vom 10. September d. Jß. (Amtsblatt des Reichspostamts vom gleichen Tage Nr. 123) sind zur Erleichterung der Einlösung der Zinscheine der Kriegsanleihen auch die Reichspostanstalten angewiesen worden, die Zinscheine der Reichskriegsanleihen künftig in Zahlung zu nehmen oder gegen bar umzutauschen.

Von der dortigen Einwirkung auf die Kommunal- und Sparkassen in der Rheinprovinz dahin, daß sie ebenfalls die Zinscheine der Kriegsanleihen an Zahlung statt annehmen, habe ich gern Kenntnis genommen. Ich nehme als selbstverständlich an, daß die genannten Kassen dieser Anregung entsprechen werden.

Berlin, den 23. September 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jaroszky.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur Kenntnis sämtlicher Ortsbehörden des Kreises. Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsobersteher des Kreises ersuche ich, den unterstellten Kassen die Annahme der Zinscheine der Kriegsanleihen an Zahlung statt nahe legen zu wollen.

Neustadt, den 15. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Durch Verordnung der Militärverwaltung vom 31. Juli d. Jß. sind bestimmte häusliche Wirtschaftsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel, namentlich Küchen- und Backstubengeräte, mit Beschlag belegt worden. Nach der Anweisung zur Ausführung der Verordnung

ist es erwünscht, daß auch nicht beschlagnahmte Metallgegenstände freiwillig für Kriegszwecke zur Verfügung gestellt werden. Solche freiwillige Einlieferung findet derzeit in großem Umfang statt.

Bei der vaterländischen Bedeutung der Metallablieferung und bei voller Würdigung des patriotischen Eifers der Beteiligten werden doch die Gefahren nicht zu übersehen sein, welche eine unterschiedlose Hingabe alter Metallbestände — und Fälle dieser Art sind bereits zur Kenntnis gekommen — für den ererbten Kunstbesitz mit sich bringt. Seit Jahrzehnten ist es eine Hauptaufgabe der Denkmalpflege und des Heimatschutzes, die uns überkommenen Bestände an alter Volkskunst, Erzeugnissen des Haussleißes und Kunsthandwerks früherer Zeiten, wie sie sich trotz der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und trotz des Zugreisens des Althandels in Bauern- und Bürgerhäusern wie in öffentlichem Besitz überall noch findeu, zu erhalten und zu pflegen. Es geschieht dies nicht nur im künstlerischen, sondern auch im allgemeinen Interesse. Bei der freiwilligen Metalleinlieferung wird daher auch da, wo die Vorschriften der §§ 16, 30 des Zuständigkeitsgesetzes nicht Platz greifen, darauf zu achten sein, daß nicht unnötiger Weise Gegenstände von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert hingegeben werden, deren geringer Metallwert überdies zu ihrem Denkmalwert häufig außer Verhältnis steht.

Ew. Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, die Gemeinden des dortigen Bezirks gefälligst alsbald anzuhalten, daß sie bei der Hergabe ihnen gehöriger Gegenstände nach diesen Gesichtspunkten verfahren und in Zweifelsfällen einen Sachverständigen, z. B. den Provinzialkonservator, zu ziehen.

Berlin, den 21. September 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
(gez.) Unterschrift.

An die Herren Regierungspräfidenten.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Die Entscheidung des Provinzialkonservators ist durch meine Vermittelung einzuholen.

Neustadt, den 2. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchoerwendung vom 2. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

- 1) Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
- 2) Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakao-haltigen Zubereitungen, Bonbons oder ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
- 3) Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
- 4) Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu versüttern;
- 5) Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
- 6) Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
- 7) Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
- 8) Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchoerwendung (R.-Ges.-Bl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verboe in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister
des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
In Vertretung: Geppert.

Vorstehende Anordnung ist sofort auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.
Neustadt, den 19. Oktober 1915. **Der Königliche Landrat.**

Der Königliche Landrat.

Es ist angeregt worden, die deutschen Stahlfedernfabriken in ihrem Bestreben, englische Federn durch gleichwertige deutsche zu ersetzen, amtlich zu unterstützen. Wir halten diese Anregung für begründet, demgemäß ersuchen wir Gn. pp., dahin zu wirken, daß die Behörden nur solche Stahlfedern beziehen, die in deutschen Fabriken hergestellt sind. Deutsches Erzeugnis sind Federn, die eine der folgenden Firmenbezeichnungen tragen:

"Brause & Co., Iserlohn".

"Heinke & Blandorf, Berlin".

„O. W. Leo Nachf., Leipzig-Plagwitz“.

"Hermann Müller, Leipzig-Lindenau"

„Germannia Münster, Leipzig-Zwickau,
Gebr. Nennigk Weichenbrandt bei Chemnitz“.

"Ges. Messigt, Ste
G Röder Berlin"

"G. Röbel, Berlin,
S. Schäfer Verlag"

„J. Schupel, Sternw.
F. Sönnegaßan“

„P. Schneiden“.

Die Ihnen unterstehenden Behörden wollen Sie entsprechend anweisen.

Berlin, den 17. September 1915.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. Der Minister der geistlichen u. Unterrichtsangelegenheiten.
Dr. Sydow. Dr. A.: Gerlach.

Der Finanzminister.

3. A.: Duthieuer.

Der Minister des Innern.

Ex. 2.: p. Narokfn

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 16. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Ausführungsbestimmungen

zu der

Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel,
vom 23. September 1915. (R.-G.-Bl. S. 603).

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) wird zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs (§ 1 Abs. 1) und für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Beginne des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art (§ 3 Abs. 1), soweit etwa der Reichskanzler oder der unterzeichnete Minister eine solche Erlaubniserteilung vorschreiben sollte, ist

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortsbehörde,
im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,
im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann
zuständig, falls der Handeltreibende in dem Bezirk dieser Behörde seinen Wohnsitz oder
dauernden Aufenthalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

2. Gegen die Untersagung des Handelsbetriebs und gegen die Verfagung der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig (§ 4). Sie ist an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten, binnen einer Woche vom Tage der Gröfzung des Bescheides zu richten und hat keine auffchiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Die geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen die Versagung des Wandergewerbescheins und der Legitimationskarte (§ 3 Abs. 3) bleiben unberührt.

3. Zweck der Verordnung ist, die während der Kriegszeit im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs hervorgetretenen und letzten Endes auf das Geschäftsgebaren unzuverlässiger Personen zurückzuführenden Mißstände, insbesondere die übermäßigen Preistreibereien, in den genannten Gegenständen zu bekämpfen und zu beseitigen. Demnach besteht für die zuständigen Behörden (Nr. 1) nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, gegen die in § 1 genannten Handeltreibenden vorzugehen. Die Untersagung des Handels und die Verfagung der Erlaubnis zum Beginne des Handels werden jedoch in Unlehnung an die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§ 35 daselbst) davon abhängig gemacht, daß Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf seinen Handelsbetrieb dartun. Ob im einzelnen Falle solche Tatsachen gegeben sind, darüber hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer Prüfung zu entscheiden. Zuwidderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339, 516), gegen die Bundesratsverordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549), über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) und gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) sowie gegen die auf Grund dieser Verordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen sind als solche Tatsachen anzusehen (§ 1 Abs. 2). Liegen sie vor, so wird in vielen Fällen ohne weiteres die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden als gegeben anzunehmen sein. Über auch Zuwidderhandlungen gegen sonstige, vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und die zu deren Ausführung ergehenden Bestimmungen werden als Tatsachen zu betrachten sein, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden dartun können. Viele Personen ferner haben sich seit Ausbruch des Krieges dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs zugewandt, mit dem sie sich zuvor nicht befaßt hatten. Soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis für diesen, durch den Krieg geschaffenen Handel besteht, wird er unangetastet bleiben müssen. Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß er auch von einer großen Zahl unzuverlässiger Personen ausgenutzt wird, die in dem neuen Handelszweige ohne Sachkenntnis sind und sich lediglich die günstige Gelegenheit großen mühselosen Gewinns nutzbar machen. Fällen, in denen jemand ein bisher von ihm nicht betriebenes Handelsgewerbe nach Beginn des Krieges begonnen hat, wird daher besonders nachzugehen sein. Es wird zu prüfen sein, ob nicht der Betriebswechsel unter Berücksichtigung der näheren Umstände allein oder in Verbindung mit anderen, die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden begründenden Tatsachen die Untersagung des Handelsbetriebs rechtfertigen.

4. Die Untersagung richtet sich gegen die Person des Handeltreibenden, dessen Unzuverlässigkeit dargetan ist. Damit über die Tragweite der Untersagung keine Zweifel bestehen, sind die Handelszweige, auf welche sich die Untersagung erstreckt, in jedem Falle genau anzugeben (§ 1 Abs. 1).

5. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust des Erlaubnisscheines zur Folge (§ 2 Abs. 1). Der Schein ist polizeilich einzuziehen.

6. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 2, wonach der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte auch dann zu versagen sind, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit inbezug auf den Handelsbetrieb dartun, tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusenky.

Die Ortsbehörden — ausgenommen die Stadt Neustadt — haben mir Anträge auf Untersagung des Handelsbetriebs durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Neustadt, den 12. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nachdem die Presse Mitteilungen über die Bereitstellung von 200 000 Tonnen geschroteten Brotgetreides zu Futterzwecken gebracht hat, gehen bei dem Preußischen Landesgetreideamt unzählige Anträge von einzelnen Viehhaltern auf Zuweisung von Futterschrot ein. Das Landesgetreideamt macht darauf aufmerksam, daß solche Anträge zwecklos seien und von ihm weder berücksichtigt noch beantwortet werden könnten, da die Verteilung der Futtermittel durch Vermittelung der Oberpräsidenten und die Unteroerteilung auf die Verbraucher durch die Kommunalverbände erfolgen solle. Diese Verteilung steht in kurzer Frist bevor.

Breslau, den 14. Oktober 1915.

Der Oberpräsident.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Die Landwirte sind darauf hinzuweisen, daß sie solche zwecklose Anträge an das Landessuttermittelamt zu unterlassen haben. Sobald ich Nachricht über die erfolgte Verteilung erhalte, werde ich dies bekanntgeben.

Neustadt, den 18. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Um 25. September d. Js. nachmittags sind in Kamin, Kreis Beuthen O.-S., mehrere Baulichkeiten niedergebrannt. Das Feuer ist offenbar auf vorsätzliche Brandstiftung zurückzuführen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den oder die Brandstifter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir, unter Ausschluß des Rechtsweges, vor.

Oppeln, den 8. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 16. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Am 9. Oktober d. Js. nachts gegen 1½ Uhr sind in Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen O.S., in der Wohnung der Stellenbesitzerin Katharina Woizik drei unbekannte Personen eingebrochen und haben etwa 250 Mark in Scheinen und eine Korallenkette im Werte von 150 Mark entwendet. Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir, unter Aus-
schluß des Rechtsweges, vor.

Oppeln, den 13. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Kley.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 16. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 412. Es sind von mir bestätigt worden:

a) als Schöffe:

der Häusler Johann Nowotny in Ernestinenberg,
der Häusler Paul Pawliczek in Dobraw,
der Bauer Emanuel Barisch in Altzülz,
der Gärtner Gottlieb Bieneck in Laßwitz,
der Gärtner Franz Pietruschka in Jarschowitz;

b) als Schöffen-Stellvertreter:

der Häusler Johann Stocklossa in Kramelau,
der Gärtner Hermann Beimel in Jarschowitz.

Neustadt, den 12. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 413. Der Kreis Neustadt O.-S. kann gegen 1000 Zentner Zuckersutter (Rohzucker
vergällt und unvergällt) und 5000 Zentner Melassefutter überweisen.

Bestellungen sind bis 26. Oktober d. J. durch die Gemeindebehörden bei mir einzureichen.

Neustadt, den 12. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 414 Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat es sich zur Ausgabe
gestellt, zur Vorbereitung für die spätere Geschichtsschreibung Feldpostbriefe, Tagebücher und
sonstige private Aufzeichnungen von Kriegsteilnehmern zu sammeln und zwar besonders solche,
in denen Daten, Ortschaften, Truppenteile, Führer usw. angegeben sind. Alle Aufzeichnungen
werden später den einsendenden Stellen wieder zurückgesandt werden. Sollten die Beteiligten
sich von diesen Schriftstücken auch nicht vorübergehend trennen wollen, so würde auch schon
die Einsendung von Abschriften oder Auszügen dem Plane förderlich sein.

Auf vorstehendes Vorhaben mache ich mit dem Erischen aufmerksam, die gewünschten
Schriftstücke an das stellv. Generalkommando 6. Armeekorps in Breslau einzusenden.

Neustadt, den 14. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 415. Der Gutsinspektor Richard Ullrich in Wackenau ist von mir als 2. Guts-
vorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Wackenau bestätigt worden.

Neustadt, den 16. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 416. In Schnellewalde hiesigen Kreises ist unter dem Rindviehbestande des Stellen-
besitzers Wilhelm Burkert die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neustadt, den 18. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 417. Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die im Regierungsamtssblatt
Stück 42 Seite 426 Nr. 1028 zur Veröffentlichung gelangte Polizeiverordnung zur Änderung
der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom
8. September 1914 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 38) noch besonders aufmerksam.

Neustadt, den 19. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 418. Ich weise auf die Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 — Seite 647 des Reichsgesetzblattes — hin. Nach § 7 der Bekanntmachung sind zum Zwecke der Sicherstellung der Kartoffelmengen alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 ha Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kreiskommunalverbandes zu halten. Diese zur Verfügung zu haltenden 10 vom Hundert müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können. Schuldhafte Zu widerhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Reichskartoffelfstelle.

Die Kartoffelerzeuger haben bis zum 27. d. Mts. eine Anzeige nach nachstehendem Muster der Ortsbehörde einzureichen.

Betrifft Anzeige nach § 7 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915
über die Kartoffelversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 647).

Der Umfang meiner Kartoffelernte beträgt Br.
Es sind daher dem Kommunusverband gesetzlich zur Verfügung zu halten:
10 % von Br. = Br.

Diese von mir zur Verf^ügung zu haltenden Mengen sind Speisekartoffeln — sind Kartoffeln, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden k^önnen.*)

Die zur Verfügung stehenden Mengen bestehen aus folgenden Sorten:**)

| | Sorte | Bentner |
|------------------------|-------|---------|
| Industrie | | |
| Up to date | | |
| Magnum bonum | | |
| Wohltmann | | |

Zusammen

den Oktober 1915.

Unterschrift.

*) Unzutreffendes zu durchstreichen.

**) Diese Angabe ist nicht notwendig, aber erwünscht.

Die Ortsbehörden haben mir die Anzeigen bis zum 29. d. Mts. früh einzureichen. Ich ermarke pünktliche Einreichung.

Landwirte, die weniger als 10 ha Kartoffelanbaufläche haben, haben Anzeigen nicht einzureichen.

Es genügt bis zur bevorstehenden Erntestatistik eine oberflächliche Schätzung.

Neustadt den 20. October 1915

Der Königliche Landrat.

Nr. 419. In Dittmannsdorf hiesigen Kreises ist unter dem Rindviehbestande des Bauern Theodor Schneider die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neustadt, den 18. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 420. Dem früheren Fleischbeschauer, Halbbauer Karl Zylla aus Polnisch-Kastellwitz ist bis auf weiteres die vertretungsweise Führung der Fleischbeschaugeschäfte des Bezirks Böllin übertragen worden.

Neustadt, den 20. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 421. Petroleum für landwirtschaftliche Zwecke und für Heimarbeiter wird den Ortsbehörden durch mich überwiesen werden. Die Unterverteilung auf die Beteiligten haben die Ortsbehörden vorzunehmen.

Der rein gewerbliche Bedarf an Petroleum ist von den Gewerbetreibenden auf Grund eines Zeugnisses des Herrn Gewerbeinspektors unmittelbar bei der Zentralstelle für Petroleumverteilung in Berlin, Schiffbauerdamm 15, anzufordern.

Borsthendes ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt, den 20. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 422. In Dittersdorf und Jassen hiesigen Kreises ist unter den Viehbeständen der Bauerghutsbesitzer Karl Schlosser und Hiller die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neustadt, den 20. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

v. Holtiz.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, der Kreiskasse sofort diejenigen Militär-invaliden und Militärentenempfänger mitzuteilen, welche im Monat Oktober zum Heere eingetreten sind. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Königliche Kreiskasse.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli 1915 ab hat Herr Kreisausschussekretär Wilhelm Schroeter in Neustadt O.S. die Vertretung unserer Anstalt als Kreiskommissar und gleichzeitig die Hauptzahlstelle für den Kreis Neustadt O.-S. übernommen.

Indem wir den Kreisinsassen hiervon Kenntnis geben, ersuchen wir gleichzeitig, in allen Fragen der öffentlichen Lebens- und Volksversicherung vertrauensvoll an Herrn Kreisausschussekretär Schroeter sich zu wenden. Er ist gern bereit, jederzeit kostenlos und unverbindlich Aufklärung und Rat zu erteilen.

Breslau, im Juli 1915.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.
v. Petersdorff.

Erweiterung der Metallbeschagnahme (Nickel).

Die bestehende Verordnung (M 1/4. 15. KRA.) über Bestandsmeldung und Beschagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915, die sich nur an Gewerbe- und Handeltreibende (nicht an Privatpersonen) wendet, und die auf den bei allen Postanstalten I. und II. Klasse erhältlichen „Meldescheinen für Metalle“ abgedruckt ist, wurde zum ersten Mal am 14. August 1915 durch eine Nachtragsverfügung (M. 5347/7. 15. KRA.) in Bezug auf Aluminium in Fertigfabrikaten ergänzt und erweitert. Jetzt hat sich die Notwendigkeit ergeben, durch eine neue Nachtragsverordnung (Nr. M. 1020/9. 15. KRA.), die mit dem 5. November 1915 in Wirkung tritt, die Verwendung von Nickel, das in der Hauptverfügung (M. 1/4. 15. KRA.) unter den Klassen 12 und 13 ausgesetzt ist (vergl. Meldescheine) weiter einzuschränken. Es ist von jetzt ab verboten, Nickel nach den Bestimmungen des § 6 b Ziffer 1—4 der Hauptverfügung zu Kriegslieferungen im eigenen oder fremden Betriebe, zu notwendigen Ausbesserungen in einem mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebe oder zur Aufrechterhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu verwerten. Vielmehr ist für jede Verwendung aus beschagnahmten Nickelvorräten eine besondere Freigabe erforderlich, die auf dem vorge schriebenen Vordruck bei der Sektion M. der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, beantragt werden muß. Daneben bleibt zulässig die Veräußerung von Nickel an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft und ferner die Ablieferung der von der Verordnung (Nr. M. 325/7. 15. KRA.) über „Beschagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus

Kupfer, Messing und Reinnickel" betroffenen Gegenständen (**Haushaltungsgegenstände**) an die **komunalen Sammellestellen**.

Alle näheren Einzelheiten sind aus dem Wortlaut der Nachtragsverordnung zu ersehen, die "durch" Anschlag und Abdruck in der Tagespresse zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Eine soeben erschienene Bekanntmachung besaß sich mit der Bestandsaufnahme von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten.

Nach dieser Bekanntmachung sind alle Besitzer von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten, die sich auf Lager befinden oder während des Krieges entbehrlich sind, verpflichtet, diese Bestände der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ Berlin SW 11, Königgräßer Straße 106, unter Benutzung der vorgeschriebenen Meldekarte anzumelden.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bis zum 25. Oktober 1915, sofern die zu meldende Anzahl an elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten 100 Stück oder darunter beträgt;
- b) bis zum 30. Oktober 1915, sofern über 100 elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate zu melden sind.

Die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen ist der Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums angegliedert. Sie ermöglicht die Deckung des Bedarfs an elektrischen Maschinen.

Die Bekanntmachung enthält noch eine ganze Reihe näherer Bestimmungen, so über die Art der zu meldenden Maschinen, über Meldepflicht bei eintretenden Veränderungen usw.

Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei der Schriftleitung des Kreisblattes eingesehen werden.

Nachstehende Liebesgaben sind gespendet worden:

| Lfd. Nr. | Name und Wohnort der Spender | Gegenstand |
|-------------|--|---|
| 1 | Gemeinde Steinau O.-S. | 10 Hemden, 17 Paar Socken. |
| 2 | Graf von Seherr-Thoß auf Dobrau | 1 Hirsch und 1 Reh. |
| 3 | Bauer Schlosser in Dittersdorf | 4 Stk. Butter, $\frac{1}{2}$ Sch. Eier. |
| 4 | Gemeinde Klein-Strehlix | 153 Flaschen mit Blaubeeren. |
| 5 | Die Gemeinden: Schnellewalde, Dittmannsdorf, Niegendorf, Bucheldorf, Beiselwitz, Schmitsch, Leuber und Kunzendorf zusammen | 50 Str. Apfel. |

Allen Geben herzlichen Dank.

Um weitere Gaben wird gebeten.

Neustadt O.-S., den 20. Oktober 1915.

Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins Neustadt Land:
Frau Margarete v. Choltiz.

Anzeiger.

Heu und Stroh,

auch alter Ernte von guter Beschaffenheit,
kaufst an **Proviantamt Neustadt.**

Prima
beschlagsnahmefreie **Torfstreu**
haben abzugeben
Prager & Co., Glad (Tel. 36).

Aufgebot.

Es werden aufgeboten:

I. Die unbekannten Gläubiger folgender Hypotheken:

1) der auf dem Grundbuchblatte Waschelwitz in Abt. III Nr. 1 für die Geschwister Agnes, Josefa und Susanna Latus eingetragenen 50 Taler Erbgelder.

Antragsteller: Die Häusler Melchior und Marianna Bella'schen Eheleute in Waschelwitz.

2) der auf dem Grundbuchblatte Altzülz 6 in Abt. III Nr. 15 für Philippine Hettwer eingetragenen 68 Taler 3 Sgr. 3 $\frac{1}{5}$ Pf. Erbegeldforderung.

Antragsteller: Erbscholtiseibesitzer Wyest in Altzülz.

3) der auf dem Grundbuchblatte Simsdorf 128 in Abt. III Nr. 1 für die Witwe Julianna Burdzik eingetragenen 550 Taler Kaufgelder.

Antragsteller: Die Stellenbesitzer Stanislaus und Bronislawia Bonczek'schen Eheleute in Simsdorf.

4) der auf dem Grundbuchblatte Ernestinenberg 51 in Abt. III Nr. 1 für Rittmeister v. Gersdorf und für Kammerherrn v. Gersdorf eingetragenen 100 Taler Kaufgelder.

Antragsteller: Häusler Peter Kusber in Ernestinenberg.

II. folgende verlorenen Hypothekenbriefe:

1) über die auf dem Grundbuchblatte Schweinsdorf Rittergut 41 in Abt. III Nr. 7 für die offene Handelsgesellschaft S. L. Landsberger in Breslau eingetragenen 18000 Mark Darlehen.

Antragsteller: Rittmeister Hermann Wessel in Berlin.

2) über die auf dem Grundbuchblatte Neustadt Stadt 208 in Abt. III Nr. 9 für Brigitta Wohl, geb. Kühnel, in Neustadt O.-S. eingetragenen 3300 Mt. Illaten.

Antragsteller: Rentier Franz Walke in Neustadt O.-S.

3) über die auf dem Grundbuchblatte Neustadt 1103 in Abt. III Nr. 1¹⁰ für den Gerbereibesitzer Franz Habel in Neustadt O.-S. eingetragenen 2500 Mt. Ressdarlehen.

Antragsteller: Maurermeister Karl Gunzer in Neustadt O.-S.

4) über die auf dem Grundbuchblatte Dittmannsdorf 7 Abt. III Nr. 3 für den Auszügler Johann Georg Kahlert in Dittmannsdorf eingetragenen 7500 Mark Kaufgeld.

Antragsteller: Bauergutsbesitzer Johann Georg Kahlert in Dittmannsdorf.

5) über die auf dem Grundbuchblatte Langenbrück 162 Abt. III Nr. 6 für die Sparlässe des Kreises Neustadt O.-S. eingetragenen 600 Mark Darlehen.

Antragsteller: Martha Hampel in Breslau.

6) über die auf dem Grundbuchblatte Polnisch Nassenwitz 20 in Abt. III Nr. 2 für Josephine Wieja, verw. gew. Gonschior, in Polnisch Nassenwitz eingetragenen 540,99 Mark Kaufgelder.

Antragsteller: Gärtnerwitwe Marianna Gonschior in Polnisch Nassenwitz.

Die Rechtsnachfolger der bei I aufgeführten Gläubiger und die Berechtigten und die Inhaber der bei II bezeichneten Hypothekenbriefe werden aufgesondert, spätestens im Aufgebotstermine am 2. Mai 1916 vorm. 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht ihre Rechte anzumelden und gegebenenfalls die Hypothekenbriefe vorzulegen, widrigenfalls die bei I genannten Berechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger mit ihren Rechten ausgeschlossen und die bei II bezeichneten Hypothekenbriefe für kraftlos erklärt werden.

Neustadt O.-S., den 8. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

Kriegsfreiwillige

stellt die Erprobodron Dragoner-Regiments Nr. 8 nach volleudetem 18. Lebensjahre noch ein. Erforderlich ist ärztliche Untersuchung beim zuständigen Bezirkskommando. Besundfschein ist mitzubringen. Meldung in Breslau, Kürassierkaserne Zimmer Nr. 52.

Vohme oder verunglückte
Pferde und Fohlen
 hole ich per Wagen sofort ab.
Hugo Schneider, Röckfleischerei,
Neustadt O.-S.
 — Telefonisch unter Nr. 89 zu erreichen. —



Bekanntmachung.

Die Lieferung der zur Unterhaltung der Chausseen des Kreises Neustadt für das Rechnungsjahr 1916 benötigten **Kiesmengen** soll öffentlich an den Mindestfordernden vergeben werden und sind hierfür nachstehende Termine anberaumt worden:

1. Am Dienstag, den 9. November 1915, Vorm. 10 Uhr
in meinen Geschäftsräumen hier selbst, Landratsamt.
2. Am Mittwoch, den 10. November 1915, Vorm. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Herrmann'schen Gasthause zu Zülz.
3. Am Freitag, den 12. November 1915, Vorm. 11 Uhr
im Wilczek'schen Gaphanze zu Oberglogau.

Lieferzeit bis 1. April 1916.

Alles Nähere wird noch durch besondere Plakate, bezw. im Termin bekannt gegeben werden.

Neustadt D.-S., den 16. Oktober 1915.

Der Kreisbaumeister.

Schroeter.

Neisser Kreisbahn.

Mit Gültigkeit vom 25. Oktober 1915 werden ermäßigte Frachtfäße für Güter aller Art in Wagenladungen bei Frachtzahlung für mindestens 5000 kg im Verkehr zwischen Neisse-Albhf. und den Anschlüssen der Station Neisse — Neuland eingeführt. Nähere Auskunft erteilen die Dienststellen.

Neisse, den 11. Oktober 1915.

Der Vorstand der Neisser Kreisbahn-Aktiengesellschaft.

Unsere diesjährige

Generalversammlung

findet am

Donnerstag den 28. Oktober d. Js. mittags 12 Uhr
im Gasthause „zum goldenen Kreuz“ in Neustadt D.-S. statt.

Die Aktienanmeldung muß spätestens am 25. Oktober d. Js. erfolgen.

Buckersfabrik Neustadt D.-S.

Arbeiter

bei einem Tagelohn von vier Mark,

Arbeiterinnen

bei einem Tagelohn von zwei Mark zehn Pfennig sofort gesucht. Schlafstelle vorhanden. Meldungen bei

**Dittmann, Tiefbau,
Nybnik, Nicolaistraße 5.**

Weißkraut

in gesunder, fester Qualität kaust jeden Posten

H. Jonas, Neisse,

Eurage-Großhandlung.

Gegr. 1858. Tel. Nr. 57 und 122.